

Richtlinien zur Kulturförderung

Die Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Kappeln dienen in erster Linie der Unterstützung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Kulturangebotes für alle Bürger beitragen.

Ein Schwerpunkt des Programms ist die Förderung von Vereinen, kulturellen Gruppen / Initiativen, Einzelpersonen oder Zusammenschlüssen, die durch eigene Angebote diese Zielsetzung mittragen und das kulturelle Leben durch Veranstaltungen mitgestalten.

Für die Förderung dieser Ziele gelten die folgenden Richtlinien:

1. Allgemeines

Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten alle örtlichen Kulturvereine, kulturellen Gruppen, Einzelpersonen, Zusammenschlüsse und Initiativen.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Kappeln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsarten

Die Stadt Kappeln gewährt Zuschüsse für folgende Zwecke und Ziele:

2.1: Grundförderung für alle Vereine / Gruppen, die seit mindestens drei Jahren aktiv am Kulturleben teilnehmen.

2.2: Sonderförderung für Kinder und jugendliche Mitglieder,

2.3: Förderung von Aktivitäten und Sachanschaffungen,

2.4: Förderung vereinseigener Anlagen.

3. Förderungsbedingungen

3.1: Grundförderung

Die Grundförderung wird in Form eines Pauschalzuschusses gewährt. Der Pauschalzuschuss ist eine allgemeine Zuwendung ohne Zweckbestimmung, für die ein Verwendungsnachweis nicht zu führen ist.

Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalzuschusses ist die Anerkennung als förderungswürdige/r Gruppe / Verein durch den Sozialausschuss der Stadt Kappeln. Förderungswürdig sind Vereine bzw. Gruppen und Ensembles in Vereinen, die durch eigene Leistungen und Maßnahmen das kulturelle Leben in der Stadt Kappeln mitgestalten und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

Als förderungswürdig anerkannt werden können auch kirchlich gebundene Chöre, Ensembles und Arbeitsgemeinschaften, soweit diese über den liturgischen Rahmen ihrer Heimatgemeinde hinaus regelmäßig zum Konzertgeschehen in Kappeln beitragen.

Über die vom Sozialausschuss als förderungswürdig anerkannten Vereine / Gruppen wird bei der Stadt Kappeln ein Verzeichnis geführt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Förderungsrichtlinien.

Die Höhe der Pauschalzuweisung wird durch den Sozialausschuss der Stadt Kappeln jährlich neu festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum 01.07. eines jeden Jahres.

3.2: Sonderförderung für Kinder und jugendliche Mitglieder

Für Mitglieder der unter Ziffer 3.1 anerkannten kulturtreibenden Vereine, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein jährlich in seiner Höhe neu festzulegender Sonderzuschuss gezahlt.

3.3: Förderung von Veranstaltungen und Sachanschaffungen

Förderungswürdig sind

1. Veranstaltungen und Maßnahmen, die zur Vielfalt und Farbigkeit des Kulturangebotes in der Stadt Kappeln beitragen. Förderungswürdig in diesem Sinne sind insbesondere Chor- und Orchesterkonzerte, Musik- und Theateraufführungen, Veranstaltungen mit Erlebnis- und Mitmachcharakter sowie Veranstaltungen, die Kommunikation und Begegnung ermöglichen und fördern.
2. Projekte künstlerischer und kultureller Art, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, z. B. Ausstellungen, Literaturveranstaltungen, Filmarbeit und Filmveranstaltungen sowie ähnliche Maßnahmen.
3. Sachanschaffungen der kulturellen Vereine / Gruppen, insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, Gerätschaften, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

Die Förderung nach Ziffer 3.3 wird als Projektzuschuss gewährt und setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist vor Durchführung der Veranstaltung / Maßnahme jeweils bis zum 1.3. eines jeden Jahres an die Stadt Kappeln zu richten.

Antragsberechtigt sind Vereine, Gruppen, Einzelpersonen und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Beschreibung der Veranstaltung, des Projektes oder der Sachanschaffung mit Orts- und Zeitangaben
2. Ein in Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan mit Ausweisung der geschätzten Gesamtkosten, der erwarteten Einnahmen und der voraussichtlich nicht gedeckten Kosten.

Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Kappeln. Der Zuschuss kann als Festbetrag, in Form einer Anteilsfinanzierung oder auch als Ausfallbürgschaft bewilligt werden.

In der Regel wird folgender Förderschlüssel zugrunde gelegt:

----- Beispiel-----

Nicht gedeckte Kosten bis 650 EUR

Zuschusshöhe bis zu 100%, max. 500 EUR

Nicht gedeckte Kosten von 651 EUR bis 1.850 EUR

Zuschusshöhe bis zu 75%, max. 900 EUR

Nicht gedeckte Kosten von 1.851 EUR bis 5.000 EUR

Zuschusshöhe bis zu 50%, max. 1.250 EUR

Nicht gedeckte Kosten von mehr als 5.000 EUR

Zuschusshöhe bis zu 25% max. 2.000 EUR

Nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Förderanträge sind bis zum 1.3. eines jeden Jahres mit einer detaillierten Ausgaben- und Einnahmenkalkulation einzureichen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Kappeln treten am 01.02.2019 in Kraft.

Stadt Kappeln

Der Bürgermeister

